

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Andauernde Überlastung der Justiz – Warum scheitert die Landesregierung bei der Vermeidung von Haftbefehlsaufhebungen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/3222 aufgrund personeller Engpässe sich Verfahren in einer Weise verzögerten, die u. a. zur Freilassung von Personen, deren jeweils angelastete Straftaten benannt werden sollen, in Untersuchungshaft führten;
2. wie vor und nach der Freilassung Behörden und Gerichte die Gefährlichkeit und Fluchtgefahr der freigelassenen Personen einschätzten;
3. mit welchen Maßnahmen den von den Personen ausgehenden Gefahren begegnet wird;
4. in welcher Weise jeweils die Strafverfahren gegen die vorgenannten freigelassenen Personen und die sechs Personen endeten, deren Haftbefehle nach Angaben der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/3222 wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen aufgehoben wurden;
5. inwieweit unter jeweiliger Angabe der Straftaten diese Personen in der Zeit bis zum Ende des jeweiligen Strafverfahrens, in dem Haft- und Unterbringungsbefehle erlassen und aufgehoben wurden, erneut straffällig wurden;

6. wie sich die Situation seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/3222 mit Blick auf sogenannte Hilfsstrafkammern und die zeitliche Länge der Strafverfahren in Baden-Württemberg in Abhängigkeit von der Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeistände, des Umfangs der Beweisaufnahme, der infrage kommenden Straftaten, der jeweiligen Instanz, der Notwendigkeit der Beachtung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen und gegebenenfalls weiterer sinnvoller Kriterien entwickelt hat;
7. warum sie trotz ihrer Erkenntnisse über die gefährlichen Folgen des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen die Justiz und dabei insbesondere die Gerichte seit der Beantwortung des Antrags Drucksache 16/3222 nicht so ausgestattet hat, dass Freilassungen aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen unterbleiben;
8. welche Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Nachtragshaushalts und des Haushalts 2018/2019 zukünftig solche Freilassungen aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verhindern sollen;
9. in welchem Umfang an den Gerichten des Landes Richter eingereichten Urlaub zurückgenommen haben, damit Prozesse schneller fortgesetzt werden können;
10. wie sie die Feststellung des Oberlandesgerichts Stuttgart „Lassen sich Strafverfahren, in denen ein Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist, nicht in angemessener Zeit durchführen, weil der Staat diese Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommt, so hat das unabweisbar die Aufhebung von Haftentscheidungen zur Folge. Hilft der Staat der Überlastung der Gerichte nicht ab, so muss er es hinnehmen und gegebenenfalls auch seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß kommen, sich der Strafverfolgung und Aburteilung entziehen oder erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen“ bewertet, zumal im Beschluss auch noch die Feststellung, es sei staatliche Aufgabe, rechtzeitig Überlastung vorzubeugen, unterstrichen wurde;
11. aufgrund welcher Tatsachen Ministerpräsident Kretschmann angesichts dieser Feststellung zur Behauptung kommt „Wir haben unsere Aufgaben erfüllt“, die Landesregierung trage für diese Fälle keine Verantwortung, er müsse dies „in aller Deutlichkeit“ sagen.

26. 11. 2018

Weinmann, Haußmann, Keck,
Dr. Timm Kern, Brauer FDP/DVP

Begründung

Schon in den letzten Jahren wurden immer wieder gefährliche Personen aus der Untersuchungshaft freigelassen, weil aufgrund der Überlastung der Justiz gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstoßen wurde. Die aktuellen Medienberichte und Stellungnahmen der Landesregierung erfordern eine weitere Befassung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in wie vielen Fällen seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/3222 aufgrund personeller Engpässe sich Verfahren in einer Weise verzögerten, die u. a. zur Freilassung von Personen, deren jeweils angelastete Straftaten benannt werden sollen, in Untersuchungshaft führten;

Seit der Stellungnahme zum Antrag Drs. 16/3222 erfolgten vier Haftbefehlsaufhebungen durch die Strafsenate der Oberlandesgerichte im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126 a der Strafprozessordnung (StPO) wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen. In einem dieser Verfahren waren nach den Gründen der Senatsentscheidung Engpässe in der gerichtlichen Personalausstattung für die festgestellte Verzögerung in der Verfahrensführung ursächlich. In einem weiteren Verfahren, in dem im relevanten Zeitraum eine Haftbefehlsaufhebung erfolgte, konnte der zuständige Strafsenat keine Fluchtgefahr des Angeeschuldigten feststellen. In den weiteren Ausführungen beanstandete der Strafsenat Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung, die auf die gerichtliche Personalausstattung zurückzuführen seien.

2. wie vor und nach der Freilassung Behörden und Gerichte die Gefährlichkeit und Fluchtgefahr der freigelassenen Personen einschätzten;

Werden Personen aus der Untersuchungshaft entlassen, stellt sich die Frage der von diesen ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit, für Zeugen und für etwaige Opfer der in Rede stehenden Straftat. Diese Beurteilung erfolgt im polizeilichen Zuständigkeitsbereich i. d. R. bei Kenntniserlangung von der Aufhebung eines Haftbefehls. Maßgebliches Kriterium bei der Durchführung einer sogenannten Gefahrenprognose sind hierbei die zur Entscheidung vorgelegten Haftgründe. In der Regel wird von der aus der Untersuchungshaft entlassenen Person nur dann eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ausgehen, wenn als Haftgrund eine Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr vorgelegen hat. Wird deren Fortbestehen im Rahmen der Haftprüfung verneint, ist regelmäßig von keiner weiteren Gefahrenlage auszugehen. Bestehen diese jedoch fort, hat die Gefahrenprognose anhand der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Hierbei sind die zum Prognosezeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse, wie die Anlasstat, die Tatumstände, Erkenntnisse zur Person sowie zur Tatausführung inklusive Vor-, Haupt- und Nachtatverhalten einzubeziehen. Auch die persönlichen und sozialen Verhältnisse des oder der Tatverdächtigen sowie Erkenntnisse aus polizeilichen und anderen öffentlichen Quellen und dem Umfeld des Betroffenen können von Relevanz sein. Sofern erforderlich, werden andere Behörden beteiligt.

Die mit den dargestellten Ermittlungs- und Strafverfahren befassten Staatsanwaltschaften gingen bzw. gehen hinsichtlich der von den im Jahr 2018 von Aufhebungsentscheidungen betroffenen Personen vom Vorliegen einer Fluchtgefahr aus.

3. mit welchen Maßnahmen den von den Personen ausgehenden Gefahren begegnet wird;

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Justiz stehen keine spezifischen Rechtsgrundlagen zur Verfügung.

Sofern anzunehmen ist, dass eine Gefahr von der entlassenen Person ausgeht, stehen der Polizei diverse präventivpolizeiliche Maßnahmen zur Verfügung, welche

sich wiederum am Einzelfall und der im Rahmen der Gefahrenprognose angenommenen Gefahrenstufe orientieren.

Beispielhaft seien hier Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Platzverweise, Aufenthaltverbote und Observationen benannt.

Führt die in der Antwort zu Ziffer 2 benannte Gefahrenprognose zur Annahme von erheblichen Gefahren für Zeugen oder Opfer, sind zudem Maßnahmen des Zeugen- bzw. Opferschutzes mögliche Optionen zur Abwendung dieser Gefahren.

Allerdings bieten präventivpolizeiliche Maßnahmen keine einer Untersuchungshaft vergleichbare Sicherheit zur Abwehr von Gefahren, welche im Einzelfall von einer haftentlassenen Person ausgehen können.

4. in welcher Weise jeweils die Strafverfahren gegen die vorgenannten freigelassenen Personen und die sechs Personen endeten, deren Haftbefehle nach Angaben der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/3222 wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen aufgehoben wurden;

Die Strafverfahren gegen Personen, hinsichtlich derer im Zeitraum von Anfang 2017 bis heute eine Haftbefehlsaufhebung im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126 a StPO wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots erfolgte, wurden wie folgt abgeschlossen:

Jahr der Haftbefehlsaufhebung	Sanktionen, die gegen die von einer Haftbefehlsaufhebung betroffenen Personen in der Folge verhängt wurden
2017	<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten • Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten • Verwarnung nach dem Jugendgerichtsgesetz Gegen drei weitere Personen ergingen bislang keine (erstinstanzlichen) Urteile
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten Gegen drei Personen ergingen bislang keine (erstinstanzlichen) Urteile

5. inwieweit unter jeweiliger Angabe der Straftaten diese Personen in der Zeit bis zum Ende des jeweiligen Strafverfahrens, in dem Haft- und Unterbringungsbeehle erlassen und aufgehoben wurden, erneut straffällig wurden;

Gegen Personen, die von Anfang 2017 bis heute von einer Haftbefehlsaufhebung betroffen waren, wurden ausweislich des Ergebnisses der Recherchen in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern im Zeitraum zwischen der jeweiligen Aufhebungsentscheidung und dem Abschluss des Strafverfahrens folgende Ermittlungsverfahren geführt:

Jahr der Haftbefehlsaufhebung	Ermittlungsverfahren gegen die von einer Haftbefehlsaufhebung betroffenen Personen
2017	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls • Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs • Zwei Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG • Ermittlungsverfahren wegen versuchten Diebstahls • Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz • Ermittlungsverfahren wegen Computerbetrugs und Betrugs • Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung u.a. • Ermittlungsverfahren wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall und Fahren ohne Fahrerlaubnis
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung

6. wie sich die Situation seit der Stellungnahme auf den Antrag 16/3222 mit Blick auf sogenannte Hilfsstrafkammern und die zeitliche Länge der Strafverfahren in Baden-Württemberg in Abhängigkeit von der Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeistände, des Umfangs der Beweisaufnahme, der infrage kommenden Straftaten, der jeweiligen Instanz, der Notwendigkeit der Beachtung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen und gegebenenfalls weiterer sinnvoller Kriterien entwickelt hat;

In den justiziellen Statistiken erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der Abhängigkeit der Länge von Strafverfahren zur Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeiständen, dem Umfang der Beweisaufnahme oder der in Frage kommenden Straftaten. Gleiches gilt für etwaige Kennzahlen betreffend die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips und des Beschleunigungsgebots in Haftsachen.

Die Verfahrensdauer, die Anzahl der Hauptverhandlungstage je Verfahren sowie die Zahl der Haftsachen für erstinstanzliche Strafverfahren an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten haben sich seit dem Antrag 16/3222 wie folgt entwickelt:

Durchschnittliche Dauer der Strafverfahren – Amtsgerichte (in Monaten)						
Jahr	Straf-richter	Schöffengericht	erweitertes Schöffengericht	Jugendrichter	Jugendschöffengericht	Summe
2012	2,94	4,64	2,32	2,28	2,97	2,85
2013	2,99	4,60	25,53	2,35	3,06	2,92
2014	3,12	4,84	-	2,27	3,10	3,00
2015	3,33	5,10	2,83	2,34	3,05	3,18
2016	3,39	5,00	3,07	2,49	3,43	3,29
2017	3,42	4,94	0,77	2,55	3,28	3,30
I.–III. Quartal 2018	3,46	5,56	9,17	2,60	3,11	3,36

Durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage pro Verfahren – Amtsgerichte (in Tagen)					
Jahr	Straf-richter	Schöffengericht	erweitertes Schöffengericht	Jugend-richter	Jugendschöffengericht
2012	1,1	1,2	2,5	1,1	1,2
2013	1,2	1,3	1,5	1,1	1,2
2014	1,2	1,4	-	1,1	1,2
2015	1,2	1,4	1,0	1,1	1,3
2016	1,2	1,3	3,0	1,1	1,3
2017	1,2	1,3	-	1,1	1,3
I.–III. Quartal 2018	1,2	1,3	2,7	1,1	1,3

Durchschnittliche Dauer der Strafverfahren – Landgerichte (in Monaten)					
Jahr	Große Strafkammer	Schwurgericht	Große Wirtschaftskammer	Große Jugendkammer	Summe
2012	5,77	5,13	18,48	4,96	6,31
2013	5,89	4,39	13,10	5,51	6,09
2014	6,52	5,05	12,52	6,92	6,71
2015	6,89	5,09	15,61	6,42	6,89
2016	6,13	5,27	16,63	6,06	6,48
2017	6,22	4,71	18,64	6,48	6,64
I.–III. Quartal 2018	6,48	4,22	18,66	5,32	6,63

Durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage pro Verfahren – Landgerichte (in Tagen)				
Jahr	Große Strafkammer	Schwurgericht	Große Wirtschaftskammer	Große Jugendkammer
2012	3,3	4,6	10,3	3,7
2013	3,1	4,6	8,3	4,0
2014	3,8	5,1	9,0	4,2
2015	4,0	4,4	11,1	4,4
2016	5,0	5,1	11,4	3,8
2017	3,6	5,1	15,1	3,8
I.–III. Quartal 2018	3,6	5,2	11,6	4,7

Verfahrenszahlen – Oberlandesgericht			
Jahr	Anzahl der Verfahren	Verfahrensdauer (in Monate)	durchschnittliche Anzahl der HV-Tage je Verfahren (in Tagen)
2012	2	21,60	49,5
2013	3	16,84	30,7
2014	2	12,67	19,0
2015	3	28,79	38,0
2016	4	10,25	28,3
2017	5	11,7	23,2
I.–III. Quartal 2018	2	9,2	12,5

Zahl der Strafverfahren, in deren Rahmen Untersuchungshaft vollstreckt wurde		
Jahr	Amtsgerichte	Landgerichte
2012	1.017	629
2013	1.093	610
2014	1.758	548
2015	1.696	530
2016	2.397	519
2017	2.175	577
I.–III. Quartal 2018	1.712	456

7. warum sie trotz ihrer Erkenntnisse über die gefährlichen Folgen des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen die Justiz und dabei insbesondere die Gerichte seit der Beantwortung des Antrags Drucksache 16/3222 nicht so ausgestattet hat, dass Freilassungen aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen unterbleiben;

8. welche Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Nachtragshaushalts und des Haushalts 2018/2019 zukünftig solche Freilassungen aufgrund des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebots in Haftsachen verhindern sollen;

Im Jahr 2016 wurde bei der Personalausstattung der Justiz eine Kehrtwende eingeleitet. Insgesamt wurden seit Beginn der Legislaturperiode 165 Neustellen für den höheren Justizdienst im Land geschaffen und damit die Personaldeckung bei den Staatsanwaltschaften und (Straf-)Gerichten deutlich verbessert. Die Neustellen wurden bereits vor der Aufhebung der beiden Haftbefehle des Oberlandesgerichts im Oktober 2018 und damit unabhängig davon geschaffen.

Auf den Doppelhaushalt 2018/2019 entfallen 67 dieser in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffenen Neustellen im höheren Justizdienst. Zur Bewältigung der hohen Anzahl an Asylverfahren an den Verwaltungsgerichten wurden im höheren Justizdienst durch den Doppelhaushalt 2018/2019 weitere 24 Richterstellen geschaffen. Im Nachtragshaushalt 2018/2019 werden weitere 80 Verwaltungsrichterstellen mit KW-Vermerk geschaffen. Daneben werden sechs neue Richterstellen am Oberlandesgericht Stuttgart zur Schaffung eines weiteren Staatsschutzsenats geschaffen.

Die Verstärkung des Personals durch die Landesregierung spiegelt sich unmittelbar in den aktuellen PEBB§Y-Zahlen der Landgerichte wider. Gegenüber der Personalausstattung der Landgerichte im Jahr 2015 von 96 Prozent, d. h. einer personellen Unterdeckung von 24,17 Arbeitskraftanteilen (AKA), konnte der Personalbestand ausweislich der neuesten PEBB§Y-Zahlen auf 99 Prozent, d. h. einer personellen Unterdeckung von lediglich noch 4,63 AKA, verbessert werden. Damit sind die Landgerichte des Landes personell nahezu voll ausgestattet. Mit Hilfe des bundesweit angewandten Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y wird der Personalbedarf der baden-württembergischen Justiz (ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Fachgerichtsbarkeiten) für sämtliche Laufbahnen (höherer Dienst, gehobener Dienst und Service-Einheiten) auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelt.

Einen Einfluss darauf, wie die neu geschaffenen Stellen insbesondere innerhalb der Landgerichte verwendet werden, hat das Ministerium der Justiz und für Europa im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte nicht. Über die Geschäftsverteilung entscheiden allein die Präsidien der Gerichte. Diesen obliegt es, durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise der vorübergehenden Umverteilung von Stellen aus dem Zivil- in den Strafbereich Haftbefehlsaufhebungen wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots entgegenzuwirken.

9. in welchem Umfang an den Gerichten des Landes Richter eingereichten Urlaub zurückgenommen haben, damit Prozesse schneller fortgesetzt werden können;

Statistische Daten zur Zahl der Richterinnen und Richter, die ihren bereits eingereichten Urlaub zurückgenommen haben, damit Prozesse schneller fortgesetzt werden können, sind nicht vorhanden.

10. wie sie die Feststellung des Oberlandesgerichts Stuttgart „Lassen sich Strafverfahren, in denen ein Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist, nicht in angemessener Zeit durchführen, weil der Staat diese Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommt, so hat das unabweisbar die Aufhebung von Haftentscheidungen zur Folge. Hilft der Staat der Überlastung der Gerichte nicht ab, so muss er es hinnehmen und gegebenenfalls auch seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß kommen, sich der Strafverfolgung und Aburteilung entziehen oder erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen“ bewertet, zumal im Beschluss auch noch die Feststellung, es sei staatliche Aufgabe, rechtzeitig Überlastung vorzubeugen, unterstrichen wurde;

11. aufgrund welcher Tatsachen Ministerpräsident Kretschmann angesichts dieser Feststellung zur Behauptung kommt „Wir haben unsere Aufgaben erfüllt“, die Landesregierung trage für diese Fälle keine Verantwortung, er müsse dies in „aller Deutlichkeit“ sagen;

Im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Gerichte steht es dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht zu, deren Entscheidungen zu kommentieren.

Die Aussagen von Herrn Ministerpräsident sind im Zusammenhang mit zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart im Oktober 2018 gefallen, durch die zwei Haftbefehle von am Landgericht Stuttgart anhängigen Verfahren aufgehoben wurden. In einem der Beschlüsse werden unter anderem die in Frage 10 zitierten Ausführungen zur Personalausstattung des Landgerichts Stuttgart getroffen.

Das Landgericht Stuttgart ist mit einem PEBB§Y-Deckungsgrad von 107 Prozent (Stand: IV. Quartal 2017 bis III. Quartal 2018) im landesweiten Vergleich personell sehr gut ausgestattet. Bei den Strafkammern des Gerichts zeigt sich mit einem PEBB§Y-Deckungsgrad von 141 Prozent ein noch besseres Bild. Nach den zum Zeitpunkt der Entscheidungen des Oberlandesgerichts aktuellen Zahlen betrug der PEBB§Y-Deckungsgrad des Landgerichts Stuttgart 110 Prozent, was einer personellen Überdeckung von 12,73 AKA entspricht. Im Strafbereich betrug der PEBB§Y-Deckungsgrad zum Entscheidungszeitpunkt sogar 146 Prozent (personelle Überdeckung: 19,19 AKA).

Trotz der nach PEBB§Y bereits sehr guten Personalausstattung wurden im Jahr 2018 vonseiten der Personalverwaltung weitere Maßnahmen ergriffen, um das Landgericht Stuttgart personell zu verstärken. So wurden dem Gericht bereits zu Beginn des Jahres 2018 (Januar und Februar 2018) insgesamt 1,5 Richter-Neustellen zur Verfügung gestellt. Daneben wurden dem Landgericht Stuttgart zum 27. September 2018 weitere 1,0 Richter-AKA zugewiesen, nachdem drohende Haftentlassungen angezeigt wurden. Freiwerdende Stellen werden grundsätzlich umgehend nachbesetzt.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa